

Amtsgericht Eilenburg

Gz: 32 E

Präsidiumsbeschluss

vom 19.07.2021

betreffend

die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem

Amtsgericht Eilenburg

für das Geschäftsjahr **2021**

mit Wirkung ab 01.08.2021

Änderungen sind farblich unterlegt.

Referat III

Richter am Amtsgericht Mendisch:

1. Die am 31.07.2021 im Referat III anhängigen Zivilsachen
2. Die am 31.07.2021 im Referat III anhängigen Familiensachen und die ab 01.08.2021 neu eingehenden Familiensachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 4 des Geschäftsverteilungsplans
3. Anträge auf Ablehnung eines Richters gem. §§ 27, 30 StPO
4. Geschäfte des Amtsrichters bei der Wahl und der jährlichen Auslosung der Erwachsenenschöffen

Vertretung zu Ziff. 1 und 4:	Erstvertreter:	Ri Schlenkrich
	Zweitvertreter:	RiAG Eifert
	Drittvertreter:	RiAG Franzen
zu Ziff. 2:	Erstvertreter:	RiAG Frotscher
	Zweitvertreter:	DirAG Schwarzer
	Drittvertreter:	Ri'inAGStvDir Ehrhardt
zu Ziff. 3	Erstvertreter:	RiAG Eifert
	Zweitvertreter:	RiAG Meißner
	Drittvertreter:	RiAG Frotscher

Referat IV

Richter am Amtsgericht Frotscher:

1. Die am 31.07.2021 im Referat IV anhängigen Familiensachen und die ab 01.08.2021 neu eingehenden Familiensachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 4 des Geschäftsverteilungsplans
2. Rechtshilfe in Familiensachen

Vertretung zu Ziff. 1 und 2:

Erstvertreter: RiAG Mendisch

Zweitvertreter: Ri'inAGStvDir Ehrhardt

Drittvertreter: DirAG Schwarzer

R e f e r a t V

Richter am Amtsgericht Eifert:

1. Die am 31.07.2021 im Referat V anhängigen Zivilsachen und die ab 01.08.2021 neu eingehenden Zivilsachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 3 des Geschäftsverteilungsplans
2. Behandlung von in die richterliche Zuständigkeit fallenden Zustellersuchen nach § 132 Abs. 2 BGB

Vertretung zu Ziff. 1 und 2:

Erstvertreter: Ri Schreiber

Zweitvertreter: Ri Schlenkrich

Drittvertreter: RiAG Mendisch

Referat VI

Richter am Amtsgericht Meißen:

1. Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG für den gesamten Gerichtsbezirk
2. Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1, 2 und 3 FamFG und Betreuungssachen nach § 271 FamFG, jeweils einschließlich Altverfahren, soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt – für einstweilige Anordnungsverfahren seinen tatsächlichen Aufenthalt - in den Gemeinden Krostitz, Löbnitz, Rackwitz, Schkeuditz und Wiedemar einschließlich der diesen Gemeinden zugehörenden Orte hat.
3. Die am 31.07.2021 im Referat VI befindlichen und die ab 01.08.2021 neu eingehenden Nachlass- und Grundbuchsachen

Vertretung zu Ziff. 1 und 2:

Erstvertreter: RiAG Kettermann

Zweitvertreter: RiAG Eifert

Drittvertreter: Nach der wechselnden Vertretungsregelung in Buchst. B. Ziff. 7 Buchst. a) des Geschäftsverteilungsplans

zu Ziff. 3:

Erstvertreter: RiAG Kettermann

Zweitvertreter: RiAG Grell

Drittvertreter: DirAG Schwarzer

Referat VII

Richterin am Amtsgericht Grell:

1. Die am 31.07.2021 im Referat VII anhängigen Einzelrichter-Erwachsenen-Strafsachen
2. Die ab 01.08.2021 neu eingehenden Einzelrichter-Erwachsenen-Strafsachen, wenn der Name des Angeschuldigten mit den Buchstaben H – J, L - R und T - Z beginnt.
3. Vorsitzende des Erwachsenen-Schöffengerichts sowie Einzelrichterin in Verfahren, die beim Schöffengericht angeklagt werden und in denen das Hauptverfahren vor dem Einzelrichter eröffnet wird.
4. Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts
5. Privatklagesachen
6. Anträge auf Ablehnung eines Richters gem. § 45 ZPO und sonstige Anträge auf Ablehnung eines Richters, soweit nicht das Referat III zuständig ist.

Vertretung zu Ziff. 1 bis 5:	Erstvertreter:	RiAG Wendtland
	Zweitvertreter:	RiAG Franzen
	Drittvertreter:	RiAG Dr. Gottschaldt
zu Ziff. 6:	Erstvertreter:	RiAG Dr. Gottschaldt
	Zweitvertreter:	RiAG Meißner
	Drittvertreter:	RiAG Kettermann

R e f e r a t VIII

Richterin am Amtsgericht Wendtland:

1. Die am 31.07.2021 im Referat VIII anhängigen Einzelrichter-Erwachsenen-Strafsachen
2. Die ab 01.08.2021 neu eingehenden Einzelrichter-Erwachsenen-Strafsachen, wenn der Name des Angeschuldigten mit den Buchstaben A – G, K oder S beginnt
3. Ermittlungsrichterin
4. Richterliche Entscheidungen nach den Polizei- und Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder, die den Amtsgerichten zugewiesen sind und deren Gegenstand nicht eine Freiheitsentziehung ist, insbesondere nach dem Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz, dem Bundespolizeigesetz und dem Zollfahndungsdienstgesetz
5. Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG

Vertretung zu Ziff. 1 bis 5:

Erstvertreter: Ri'inAG Grell

Zweitvertreter: RiAG Franzen

Drittvertreter: RiAG Dr. Gottschaldt

Referat IX

Richter am Amtsgericht Kettermann:

Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1, 2 und 3 FamFG und Betreuungssachen nach § 271 FamFG, jeweils einschließlich Altverfahren, soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt – für einstweilige Anordnungsverfahren seinen tatsächlichen Aufenthalt - in den Gemeinden Bad Düben, Delitzsch, Doberschütz, Eilenburg, Jesewitz, Laußig, Schönwölkau, Taucha und Zschepplin einschließlich der diesen Gemeinden zugehörenden Orte hat und auch, wenn die Unterbringungs- oder Betreuungssache danach keinem der Referate VI, IX oder XII zugewiesen wäre.

Vertretung:	Erstvertreter:	RiAG Meißner
	Zweitvertreter:	Ri'inAG Wendtland
	Drittvertreter:	Nach der wechselnden Vertretungsregelung in Buchst. B. Ziff. 7 Buchst. b) des Geschäftsverteilungsplans

Referat XI

Richter am Amtsgericht Dr. Gottschaldt:

1. Jugendschöffensachen
2. Bewährungsüberwachung in den unter Ziffer 1 aufgeführten Verfahren
3. Bußgeldsachen gegen Erwachsene, einschließlich Erzwingungshaft-sachen nach dem Ordnungswidrigkeitsgesetz
4. Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, mit Ausnahme der Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende
5. Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG, insbesondere Anträge nach § 25a StVG, sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (Anträge gem. § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG)
6. Richterliche Entscheidungen in Beratungshilfesachen

Vertretung zu Ziff. 1 und 2:

Erstvertreter: RiAG Franzen

Zweitvertreter: Ri'inAG Wendtland

Drittvertreter: Ri'inAG Grell

zu Ziff. 3 bis 5:

Erstvertreter: Ri'inAG Wendtland

Zweitvertreter: Ri'inAG Grell

Drittvertreter: RiAG Franzen

zu Ziff. 6: Erstvertreter: RiAG Frotscher
 Zweitvertreter: DirAG Schwarzer
 Drittvertreter: Ri'inAGStvDir Ehrhardt

Referat XII

Richter Schlenkrich:

Die am 31.07.2021 im Referat XII anhängigen Zivilsachen und die ab 01.08.2021 neu eingehenden Zivilsachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 3 des Geschäftsverteilungsplans

Vertretung:

Erstvertreter: RiAG Eifert

Zweitvertreter: Ri Schreiber

Drittvertreter: RiAG Mendisch

Referat XIII

Richter Schreiber:

1. Die am 31.07.2021 im Referat XIII anhängigen Zivilsachen und die ab 01.08.2021 neu eingehenden Zivilsachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 3 des Geschäftsverteilungsplans
2. Anträge auf richterliche Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts

Vertretung zu Ziff. 1:

Erstvertreter: Ri Schlenkrich

Zweitvertreter: RiAG Eifert

Drittvertreter: RiAG Mendisch

zu Ziff. 2:

Erstvertreter: RiAG Eifert

Zweitvertreter: Ri Schlenkrich

Drittvertreter: RiAG Mendisch

B: Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

- 1) Soweit richterliche Aufgaben betreffende Rechtshilfeersuchen nicht ausdrücklich in der Geschäftsverteilung erwähnt wurden, sind sie von demjenigen Richterreferat zu erledigen, das nach der Regelung im Geschäftsverteilungsplan für das entsprechende Rechtsgebiet zuständig ist.
- 2) Soweit sich die Geschäftsverteilung auf Ortschaften bezieht, gehören eingemeindete Ortschaften zur Hauptgemeinde, soweit im Geschäftsverteilungsplan keine ausdrücklich abweichende Regelung getroffen worden ist.
- 3) Die Verteilung der Geschäfte in **Zivilprozesssachen** erfolgt nach dem Turnus der Eingänge. Der für die Vergabe der Aktenzeichen nach dem Geschäftsverteilungsplan für die nichtrichterlichen Bediensteten zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle für Zivilsachen, bei Verhinderung sein Vertreter, verfährt bei der Eintragung der Eingänge in das Zivilprozessregister wie folgt:
 - a) Er sortiert einmal am Tag, am Ende des Arbeitstages, nach dem Posteinlauf die Eingänge nach dem Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei oder des Antragsgegners; spätere Berichtigungen etc. bleiben ohne Einfluss.

Für die Sortierung nach Anfangsbuchstaben gilt:

Bei natürlichen Personen ist der erste Buchstabe des Familiennamens des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners maßgebend, wobei Artikel u. ä. allein stehende Namensbestandteile (z. B. van, de, di) sowie Adelsprädikate außer Betracht bleiben; bei Doppelnamen oder mehreren Familiennamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils maßgeblich.

Richtet sich ein Zivilverfahren gegen mehrere Beklagte/Antragsgegner, so ist der Name des zuerst aufgeführten Beklagten/Antragsgegners maßgebend.

Bei Firmen, juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Worts der Bezeichnung maßgebend.

Außer Betracht bleiben jedoch:

- aa) bei Firmen das Wort „Firma“ und ein in der Firmenbezeichnung vorhandener ausgeschriebener oder abgekürzter Vorname einer natürlichen Person,
- bb) bei Gebietskörperschaften die allgemeine Statusbezeichnung (z. B. Land, Freistaat, Gemeinde usw.).

Er versieht die danach sortierten Eingänge mit einer fortlaufenden Nummer (= Registernummer), beginnend am Jahresanfang mit „1“ und fortlaufend bis zum Jahresende und trägt die Eingänge in der Reihenfolge der Nummern in das Register ein.

Gleichzeitig sind die Eingänge in der Reihenfolge der Nummern nacheinander den Referaten der einzelnen Sachgebiete im folgenden 10er-Turnus zuzuteilen, wobei die Reihe des Vortags fortzusetzen ist, auch über Jahreswechsel hinweg.

Referat: Laufende Nummern:

V 1 bis 3

XII 4 bis 7

XIII 8 bis 10

Im Übrigen erfolgt die Eintragung in das Register nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Zivilsachen. Die vorangehende Regelung gilt auch für die H-Sachen.

- b) Hiervon abweichend werden neu eingehende Verfahren auf isolierten einstweiligen Rechtsschutz (einstweilige Verfügung, Arrest) unmittelbar nach ihrem Eingang erfasst und mit der nächsten fortlaufenden Nummer versehen.
- c) Die nach den Bestimmungen der AktO weggelegten Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren bleiben nach erneuter Aufnahme des Verfahrens bzw. bei Anfall weiterer richterlicher Entscheidungen im bisher zuständigen Referat ohne Anrechnung auf den Turnus. Ist dieses Referat nicht mehr in dem Sachgebiet tätig, erfolgt die Zuteilung im Turnus nach Ziff. 3 Buchst. a), entsprechend den Bestimmungen der AktO ohne Neuvergabe eines Aktenzeichens.
- d) Zurückverwiesene Sachen verbleiben bei dem Richter, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat. Ist er aus der Abteilung ausgeschieden, fällt die Sache an den Richter, der bei Rückkunft der Akten für das Richterreferat zuständig ist.
- e) Die Verbindung mehrerer Sachen richtet sich nach der am längsten anhängigen Sache.
- f) Für Vollstreckungsabwehrklagen, Klagen wegen Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel, Schadensersatzklagen nach §§ 717, 945 ZPO, Wiederaufnahmeverfahren in Zivilprozesssachen und Nichtigkeitsklagen ist das Richterreferat zuständig, bei dem der Hauptprozess bzw. das Prozesskostenhilfverfahren und sonstige Nebenverfahren anhängig sind oder waren. Für Abänderungsklagen ist das Richterreferat zuständig, das für die abzuändernde Entscheidung zuständig war oder gewesen wäre. Diese Verfahren werden auf den Turnus der Geschäftsverteilung in Zivilprozesssachen angerechnet.
- g) Steht ein Zivilverfahren im Sachzusammenhang mit einem früher eingegangenen Verfahren ist das Referat zuständig, in dem das früher eingegangene Verfahren anhängig ist/war, wenn mit diesem Verfahren derselbe Richter vorbefasst ist/war, also kein Richterwechsel im Referat stattgefunden hat.

Ein Sachzusammenhang in diesem Sinne liegt vor:

- zwischen einstweiligem Rechtsschutz- und Hauptsacheverfahren,
- zwischen selbständigem Beweis- und Hauptsacheverfahren,
- soweit wechselseitig, auch unter Einbeziehung Dritter, Ansprüche geltend gemacht werden, die auf dem gleichen Verkehrsunfall beruhen,
- soweit auf dem gleichen Sachverhalt beruhende Ansprüche gegen mehrere als Gesamtschuldner geltend gemacht werden.

Gehen in einem Sachzusammenhang stehende Verfahren gleichzeitig ein, ist das Referat mit der niedrigsten Referatszahl zuständig.

Stellt sich heraus, dass ein Verfahren einem nicht zuständigen Referat zugeteilt wurde, ist das Verfahren abzugeben. Nach Beginn der Verhandlung des Klägers/Antragstellers zur Sache ist die Abgabe nicht mehr zulässig; das Gleiche gilt, wenn ohne mündliche Verhandlung ein Beschluss (ausgenommen Terminaufhebung, Terminverlegung, Vertagung, Aussetzung u. ä.) ergangen ist.

- h) Sofern sich durch die Regelungen in Ziff. 3 Buchst. g) eine vom normalen Turnus abweichende Zuteilung ergibt, wird das Verfahren auf den nächsten 10er-Turnus angerechnet. Im nächsten 10er-Turnus erhält das Richterreferat, dem wegen der Sonderzuständigkeit ein Verfahren zugewiesen wurde, das mit seiner Endziffer normalerweise einem anderen Richterreferat zugewiesen worden wäre, eine laufende Nummer weniger, während dasjenige Richterreferat, dem das Verfahren normalerweise zugewiesen worden wäre, eine laufende Nummer mehr erhält.

Diese „bonus/malus“-Regelung gilt auch bei einer Abgabe von einem Richterreferat in ein anderes Richterreferat nach Ziff. 3 Buchst. g), falls sich herausstellt, dass ein Verfahren einem nicht zuständigen Referat zugeteilt worden war.

4) In **Familiensachen** gilt die Regelung unter Ziff. 3 entsprechend sinngemäß.

- a) Hier sind ebenfalls die Eingänge in der Reihenfolge der Nummern nacheinander den Referaten der einzelnen Sachgebiete im folgenden 10er-Turnus zuzuteilen, wobei die Reihe des Vortags fortzusetzen ist.

Referat: Laufende Nummern:

II 1 und 2

III 3 bis 6

IV 7 bis 10

- b) Abweichend von der Turnusregelung in Ziff. 4 Buchst. a) und über die Regelung in Ziff. 3 Buchst. g) hinaus ist abweichend vom normalen Turnus dasjenige Richterreferat für eine neu eingehende Familiensache zuständig, bei dem zwischen den gleichen Beteiligten (Ehegatten oder geschiedene Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, nichteheliche Lebensgemeinschaft, Verlobte oder ehemalige Verlobte, Eltern usw.) bereits eine andere Familiensache anhängig ist oder war.

Diese Zuständigkeit aufgrund der vorrangigen gesetzlichen Regelung in § 23b Abs. 2 GVG gilt auch für das aus dem normalen Turnus ausgenommene Richterreferat I.

Zu diesem Zweck hat der Leiter der Geschäftsstelle in Familiensachen, der für die Zuteilung zuständig ist, bei jedem Neueingang zu überprüfen, ob es in der Vergangenheit bereits ein solches Verfahren gab.

- c) Abweichend von der Turnusregelung in Ziff. 4 Buchst. a) ist das Richterreferat IV zuständig für selbständige Familiensachen nach § 1631b BGB mit Ausnahme derjenigen Verfahren, in denen bereits eine Vorbefassung mit dem Minderjährigen in den Referaten I und III vorlag.

- d) Sofern sich durch die Regelungen in Ziff. 4 Buchst. b) und c) eine vom normalen Turnus abweichende Zuteilung ergibt, wird das Verfahren auf den nächsten 10er-Turnus angerechnet. Im nächsten 10er-Turnus erhält das Richterreferat, dem wegen der Sonderzuständigkeit ein Verfahren zugewiesen wurde, das mit seiner Endziffer normalerweise einem anderen Richterreferat zugewiesen worden wäre, eine laufende Nummer weniger, während dasjenige Richterreferat, dem das Verfahren normalerweise zugewiesen worden wäre, eine laufende Nummer mehr erhält.

Diese „bonus/malus“-Regelung gilt auch bei einer Abgabe von einem Richterreferat in ein anderes Richterreferat nach Ziff. 4 i. V. m. Ziff. 3 Buchst. g), falls sich herausstellt, dass ein Verfahren einem nicht zuständigen Referat zugeteilt worden war.

5) Für die Geschäfte in **Strafsachen** gilt folgende Regelung:

- a) Soweit die richterlichen Geschäfte nach Anfangsbuchstaben verteilt werden, entscheidet der Name des Angeschuldigten, wobei der Vorname, eine Adelsbezeichnung oder ähnliche Namensbestandteile (z. B. al, el, van, de, di, le, la, Mc) außer Betracht bleiben.
- b) Richtet sich ein Strafverfahren gegen mehrere Angeschuldigte, so ist der Name des jüngsten Angeschuldigten maßgebend.
- c) Für Wiederaufnahmeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen sowie für die Fälle, in denen eine Sache nach §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO, § 79 Abs. 6 OWiG oder eine entsprechende andere Bestimmung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen wurde, oder auch das Verfahren eines anderen Gerichts an das Amtsgericht Eilenburg zurückverwiesen wurde, gilt Folgendes:
 - aa) Als „andere Abteilung“ wird jeweils der erste Vertreter des mit der Entscheidung befassten Richters tätig.
Hat der erste Vertreter die aufgehobene Entscheidung gefällt, so wird der jeweilige Referatsinhaber, hilfsweise der zweite Vertreter als „andere Abteilung“ tätig.
 - bb) Wird das Verfahren eines anderen Gerichts an das Amtsgericht Eilenburg zurückverwiesen, dann entscheidet jeweils der Richter, der nach der Geschäftsverteilung zuständig wäre, wenn das Verfahren von Anfang an beim Amtsgericht Eilenburg anhängig geworden wäre.
- d) Soweit ein Richter vertretungsweise jugendrichterliche Aufgaben wahrnimmt, wird er als Jugendrichter tätig.
- e) Die Bewährungsüberwachung bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder einer Verwarnung mit Strafvorbehalt obliegt vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung im Abschnitt A des Geschäftsverteilungsplans dem jeweiligen Spruchrichter. Werden mehrere Bewährungsüberwachungen wegen zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafen oder Verwarnungen mit Strafvorbehalt geführt, die jeweils denselben Verurteilten betreffen, so ist allein derjenige Richter für die Bewährungsüberwachung zuständig, der die zeitlich letzte Entscheidung getroffen hat; auf ihn gehen etwaige bei anderen Richtern anhängige Bewährungsüberwachungen über.
Bei Bewährungsüberwachungen, die von einem anderen Gericht an das Amtsgericht Eilenburg abgegeben worden sind, gelten die Zuständigkeitsregelungen unter Buchst. b) und c) bb) entsprechend, die im Zeitpunkt des Eingangs der Bewährungsüberwachung gelten und nicht die im Zeitpunkt der Anklageerhebung geltenden.
Hat ein auswärtiges Schöffengericht die Bewährungsüberwachung an das Amtsgericht Eilenburg abgegeben, gelten ebenfalls die Zuständigkeitsregelungen unter Buchst. b) und c) bb) mit der Maßgabe entsprechend, dass nicht der Schöffengericht, sondern der Strafrichter für die Bewährungsüberwachung zuständig ist.

6) Als Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO wird für jedes Referat der entsprechend der allgemeinen Auffang-Vertretungsregelung in Buchst. C. der Geschäftsverteilung zuständige Vertreter nach der Reihenfolge der Referatsnummer, beginnend mit derjenigen, die der zu vertretenden Referatsnummer unmittelbar nachfolgt, bestimmt. Bei dessen Verhinderung

ist der Richter zuständig, dessen Referatsnummer dem verhinderten Richter unmittelbar nachfolgt usw.

- 7) Für die Zuständigkeit in den **Unterbringungs- und Betreuungssachen** gilt für einstweilige Anordnungsverfahren der Vorrang der Zuständigkeit des gewöhnlichen Aufenthalts des Betroffenen vor dessen tatsächlichem Aufenthalt in der Klinik bzw. Einrichtung, in der das Bedürfnis für die einstweilige Anordnung zutage tritt.
- 8) Für die Drittvertretung in den **Betreuungsrichterreferaten VI und IX** gilt folgende Regelung, soweit bei den einzelnen Richterreferaten darauf Bezug genommen worden ist:

Die Vertretung wechselt jeden Kalendermonat, beginnend im Januar 2015 mit dem Referat I als Vertretung im Referat IX und dem Referat II als Vertretung im Referat VI im ersten Monat.

Im folgenden Monat werden die Vertretungsreferate von den Referaten mit der nächsthöheren Nummer abgelöst, also Vertretung für das Referat IX durch das Referat II, Vertretung für das Referat VI durch das Referat III usw.

Mit Wirkung ab Februar 2021 wird das neue Referat XIII in diese Regelung mit aufgenommen.

Die Referate V, VI, VIII, IX und XII (letzteres wegen § 23c Abs. 2 Satz 2 GVG) werden bei dieser Zählung für die Betreuungsreferate VI und IX übersprungen; anschließend an das Referat XIII folgt wieder Referat I usw. Wäre danach ein Referat in einem Monat gleichzeitig für beide Referate als Dritt- oder Viertvertreter zuständig, springt die Vertretung für das Referat IX auf das nächstfolgende Referat über.

Diese Regelung setzt sich auch über einen Jahreswechsel hinweg fort, beginnt also nicht wieder mit dem ersten Monat neu.

Wegen der Wiederbesetzung des Referats II wird mit Wirkung ab August 2021 das Referat II bei der Zählung für beide Betreuungsreferate in den Turnus mit eingefügt.

Für die Zeit ab Februar 2021 ergibt sich daher folgende Regelung:

a) Referat VI	Monat	Drittvertreter
	Januar 2021	II
	Februar 2021	III
	März 2021	IV
	April 2021	VII
	Mai 2021	X
	Juni 2021	XI
	Juli 2021	XIII
	August 2021	I
	September 2021	II
	Oktober 2021	III
	November 2021	IV
	Dezember 2021	VII

b) Referat IX	Monat	Drittvertreter
	Januar 2021	III
	Februar 2021	IV
	März 2021	VII
	April 2021	X
	Mai 2021	XI
	Juni 2021	XIII
	Juli 2021	I
	August 2021	II
	September 2021	III
	Oktober 2021	IV
	November 2021	VII
	Dezember 2021	X

C: Allgemeine Vertretungsregelung:

Soweit die regelmäßigen Vertreter verhindert sind, wird der Richter durch die weiteren Richter des Amtsgerichts nach der Reihenfolge der Referatsnummer, beginnend mit derjenigen, die der zu vertretenden Referatsnummer unmittelbar nachfolgt, vertreten.

Eilenburg, 19.07.2021

Schwarzer
Direktor des
Amtsgerichts

Frotscher
Richter am
Amtsgericht

Grell
Richterin am
Amtsgericht

Mendisch
Richter am
Amtsgericht

Wendtland
Richterin am
Amtsgericht